



Gemeinde Walenstadt

Merkblatt

Brandsicherheit bei Mehrzweckveranstaltungen, Partys, Events, Konzerten

- * Räume mit **einem** Ausgang dürfen nur mit einer maximalen Belegung von 50 Personen genutzt werden.
- * Räume mit Belegungen ab 50 Personen benötigen mind. zwei voneinander unabhängige Ausgänge/Fluchtwege (mind. 90 cm bzw. 120 cm Durchgangsbreite).
- * Erforderliche Fluchtwegbreiten aus Räumen sind abhängig von der Personenbelegung und dem Standort des Veranstaltungsraumes. Dabei sind ab 200 Personen folgende Bedingungen einzuhalten:
 - * Untergeschosse ⇨ 1,2 cm Fluchtwegbreite pro Person
 - * Erdgeschosse ⇨ 0,6 cm Fluchtwegbreite pro Person
 - * Obergeschosse ⇨ 1.0 cm Fluchtwegbreite pro Person
- * Sämtliche Fluchtwege müssen paniktauglich zu öffnen sein.
- * Schiebetüren, Kipptore, automatische Tore oder Falttore können als Fluchtwegausgänge nur toleriert werden, wenn diese gewährleistet durch organisatorische Massnahmen (z. B. offene Tore, dauernd besetzter Türposten etc.) dauernd unter paniktauglichen Bedingungen benutzbar sind.
- * Räume mit grösseren Personenbelegungen und alle dazugehörigen Fluchtwege benötigen wegen einem möglichen Stromausfall eine Notbeleuchtung mit Fluchtwegsignalisationen.
- * In Räumen mit grosser Personenbelegung sind Verkehrswege auszuscheiden und freizuhalten (min. Durchgangsbreite 1,2 m)
- * Dekorationen sind aus Materialien mit Brandkennziffer 6 oder 5.2 (nichtbrennbar oder schwerbrennbar) zu erstellen. Materialien, welche die geforderte Brennbarkeitsklasse nicht erfüllen, können teilweise mit Behandlung, z. B. mit Wasserglas, entsprechend nachgerüstet/behandelt werden.
- * Stroh, Heu ungeschältes Schilf, Sagex etc. sind als Dekorationen und Unterhaltungsmaterial nicht zugelassen.
- * Bei Konzertbestuhlungen ab 50 Sitzplätzen müssen die Stühle untereinander verbunden werden. Die Verbindung der Stühle muss so erstellt werden, dass diese vom Publikum nicht gelöst werden kann.
- * Für Veranstaltungen ab 200 Personen ist ein Sicherheitsbeauftragter durch den Veranstalter zu bestimmen. Zu dessen Grundaufgaben gehören die Kontrolle der Verkehrs- und Fluchtwege, Brandverhütung, Abfallaufbewahrung etc.
- * Bei Veranstaltungen ab 500 Personen sind Sicherheitswachen (Saalwachen) zu bestimmen. Die Saalwachen müssen abhängig von der örtlichen Situation durch den Veranstalter oder die Feuerwehr gestellt werden.
- * Die allfällige Evakuierung der Veranstaltungsräume und die dazu nötigen Durchgangseinrichtungen (auch bei Stromausfall funktionstüchtig) sind vorzubereiten.

